

günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würde» (§ 530 Abs. 1 Ziff. 7 Ö-CPO).

Wie oben<sup>268</sup> dargelegt, richtete sich gegen die Versäumung von Prozesshandlungen und folglich deren Präklusion die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, die auf Antrag hin inzident im Hauptverfahren geprüft wurde. Demgegenüber führte die Klage auf Wiederaufnahme als ausserordentliches Rechtsmittel nach Abschluss des erstinstanzlichen Verfahrens zu einem selbständigen Verfahren. In diesem wurde die erstinstanzliche Verhandlung vor dem entsprechenden Gericht zwecks Vervollständigung und zwecks Nachtrags präkludierten Prozessinhalts unmittelbar wiederaufgenommen, wodurch sich im prozessökonomisch besten Falle ein Rechtsmittelverfahren deswegen erübrigte.<sup>269</sup>

In der österreichischen Zivilprozessordnung kam die Wiederaufnahmsklage in zwei Fällen in Betracht. Bei beiden gleichermassen vorausgesetzt wurde, dass das zurückgewiesene Vorbringen die genannte «ihr günstigere Entscheidung der Hauptsache herbeigeführt haben würde», wenn es damals im erstinstanzlichen Verfahren eingebracht werden hätte können oder eingebracht worden wäre.

(1) Im *ersten Fall* betraf die Wiederaufnahme lediglich Beweismittel, welche nach Verstreichen einer zu ihrer Aufnahme gerichtlich gesetzten Frist zurückgewiesen worden waren (§ 531 i. V. m. § 279 Ö-CPO). Die Wiederaufnahme war diesfalls zulässig ungeachtet dessen, ob die Partei ein Verschulden am damaligen fruchtlosen Verstreichen der Frist traf oder nicht. Nur bei den Verfahrenskosten war ein allfälliges Verschulden zu berücksichtigen.<sup>270</sup>

(2) Im *zweiten Fall* zielte die Wiederaufnahme auf Beweismittel sowie Tatsachenvorbringen, die infolge des Abschlusses des erstinstanzlichen Verfahrens ohne Verschulden der Parteien nicht aufgenommen worden waren. Es handelte sich logischerweise um Vorbringen, bei denen die Möglichkeit eines Verschuldens der Parteien überhaupt fehlte, weil jene Tatsachen oder Beweise zur Zeit des erstinstanzlichen Verfah-

---

268 Siehe oben unter § 4/I./9./d).

269 Klein, Zivilprozeß, S. 278 und S. 467 f. m. w. H.

270 Zum vorangehenden Absatz Klein, Bemerkungen CPO, S. 370; Klein, Zivilprozeß, S. 279 m. w. H. und S. 464.